

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11. Juni 2009

Nr. 14

### Inhalt

Seite

#### **Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land**

- **Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land** ..... 2 - 5

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda**

- **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Albersroda am 07. Juni 2009** ..... 6

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Alberstedt**

- **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Alberstedt am 07. Juni 2009** ..... 7

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

- **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Barnstädt am 07. Juni 2009** ..... 8

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt**

- **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Esperstedt am 07. Juni 2009** ..... 9

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

- **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Farnstädt am 07. Juni 2009** ..... 10
- **Satzung zur 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt** ..... 11 - 13
- **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Farnstädt – Friedhofsgebührensatzung -** ..... 14, 15

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

- **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf am 07. Juni 2009** ..... 16

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**

- **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Obhausen am 07. Juni 2009** ..... 17

#### **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

- **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadtratswahl in der Stadt Schraplau am 07. Juni 2009** ..... 18

## Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Steigra am 07. Juni 2009** ..... 19
- **3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra (Straßenausbaubeitragssatzung)** ..... 20, 21

## Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels – Außenstelle Halle

für die Gemeinden Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

- **Bodenordnungsverfahren Obhausen VIII, Verf.-Nr. 611-42 MQ 207**  
hier: Schlussfeststellung ..... 22

**Impressum** ..... 22

## Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

### Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 44, 77, 85 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, aufsichtsbehördlich genehmigt am 14.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis

Merseburg-Querfurt Nr. 27 vom 02.06.2004) zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land vom 14.05.2004, aufsichtsbehördlich genehmigt am 09.09.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Merseburg-Querfurt Nr. 44 vom 20. September 2004) und in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) unter Bezug auf § 9 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land vom 07.11.2007 hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land in seiner Sitzung am 27. 05. 2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Besuch der Tageseinrichtungen Elternbeiträge gemäß § 13 KiFöG in Form von nicht kostendeckenden Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG – LSA.

**§ 2****Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.
2. Erziehungsberechtigt ist der Personenberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personenberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

1. Für Kinder, die im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land oder Kinder, die nach § 3 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes – Wunsch- und Wahlrecht- aufgenommen werden, ist eine Regelgebühr zu entrichten. Sie wird von der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land jeweils im Voraus, einheitlich für alle Tageseinrichtungen, als monatliche Gebühr festgesetzt. Einzelheiten regelt § 6 dieser Satzung.
2. Die Gebührenpflicht für die Regelgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Tageseinrichtung abgemeldet wird. Die Regelgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes – auch während der Betriebsferien – in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Abmeldung zu entrichten. Sie ist monatlich zum 15. im Voraus fällig.
3. Wenn die Betreuung des Kindes während eines Monats eintritt bzw. während des Monats beendet oder geändert wird, werden die Gebühren entsprechend der tageweisen Inanspruchnahme berechnet. Der zur Ermittlung der Gebühren zu Grunde liegende Tagessatz beträgt 1/30-tel der Monatsgebühr.
4. Die Benutzungsgebühr für einen Hortplatz in Ferienzeiten bleibt gleich der Benutzungsgebühr während der Schulzeiten.

**§ 4****Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für Gastkinder**

1. Gebühren für die Betreuung von Gastkindern (§ 2 Abs. 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land) werden von der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land einheitlich für alle Tageseinrichtungen als Tagessätze festgelegt. Die Höhe ergibt sich aus dieser Satzung.

2. Die Gebührenpflicht für Gastkinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
3. Die Gebühr für Gastkinder entsteht täglich jeweils zu Beginn der vereinbarten Zeit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin. Sie ist monatlich zum 15. im Voraus fällig.

### § 5

#### Aufwendungen für Verpflegung

Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit sind von den/dem Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostendeckend an den jeweiligen durch die Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

### § 6

#### Gebührenmaßstab

Die Höhe der monatlichen Regelgebühr wird auf der Grundlage der vereinbarten Betreuungsstufe wie folgt festgesetzt:

#### Gebührenübersicht

(Angaben in Euro)

<b>Krippe</b>	
Betreuungsstufe	
I	174
II	153
III	124
<b>Kindergarten</b>	
Betreuungsstufe	
I	135
II	120
III	97
<b>Hort</b>	55

Gastgebühren für Gastkinder bis zu 5 Stunden täglich: 6 Euro

Gastgebühren für Gastkinder über 5 Stunden täglich: 8 Euro

Bei Überschreitung der Betreuungszeitstufe sind je angefangene Stunde 4 Euro zu entrichten.

### § 7

#### Übernahme, Stundung und Erlass

1. Einen Antrag auf Übernahme oder Teilübernahme der Benutzungsgebühren kann von Eltern mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Saalekreis) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen der §§ 90 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches die Benutzungsgebühren übernimmt.

2. Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Anspruch aus dem Abgabenschuldverhältnis gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
  - a) ganz oder teilweise stunden,
  - b) ganz oder teilweise erlassen.
  
3. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass finden die Regelungen der Richtlinie des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land über die Verfahrensweise bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land vom 07.11.2007 außer Kraft.

Nemsdorf–Göhrendorf, den 28. 05. 2009

Meyer  
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

**Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda****Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis

**der Gemeinderatswahl  
in der Gemeinde Albersroda  
am 07. Juni 2009**

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	395
Zahl der Wähler	196
Zahl der ungültigen Stimmzettel	6
Zahl der gültigen Stimmzettel	190
Zahl der gültigen Stimmen	560
Zahl der Sitze	8

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	CDU	324	5
2	Wählergemeinschaft Für unsere Gemeinde	174	2
3	Einzelwahlvorschlag Karin Schneider	62	1

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Bollmann, Bernhard	CDU
2	Trömel, Christoph	CDU
3	Romany, Silvio	CDU
4	Augustin, Hartmut	CDU
5	Löhne, Eckhard	CDU
6	Kuhfs, Uwe	Für unsere Gemeinde
7	Nörenberg, Karsten	Für unsere Gemeinde
8	Schneider, Karin	Einzelwahlvorschlag

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge :

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Kokement, Thomas	Für unsere Gemeinde
2	Milde, Uwe	Für unsere Gemeinde

Nemsdorf – Göhrendorf, 10.06.09

Schneider  
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)

**Bekanntmachung der Gemeinde Alberstedt****Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis

**der Gemeinderatswahl  
in der Gemeinde Alberstedt  
am 07. Juni 2009**

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	436
Zahl der Wähler	150
Zahl der ungültigen Stimmzettel	11
Zahl der gültigen Stimmzettel	139
Zahl der gültigen Stimmen	412
Zahl der Sitze	8

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Freiwillige Feuerwehr	173	3
2	Sportverein	197	4
3	Einzelwahlvorschlag Bernd Fritsche	42	1

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Hoßbach, Jana	Freiwillige Feuerwehr
2	Dittmann, Karsten	Freiwillige Feuerwehr
3	Gebhardt, Uwe	Freiwillige Feuerwehr
4	Warwel, Stefan	Sportverein
5	Hartkopf, Mario	Sportverein
6	Kallasch, Lothar	Sportverein
7	Holzmann, Mathias	Sportverein
8	Fritsche, Bernd	Einzelwahlvorschlag

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge :

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Gola, Kurt	Freiwillige Feuerwehr
2		
3		

Nemsdorf – Göhrendorf, 10.06.09

Pfautsch  
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)

**Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt****Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis

**der Gemeinderatswahl  
in der Gemeinde Barnstädt  
am 07. Juni 2009**

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	1.005
Zahl der Wähler	416
Zahl der ungültigen Stimmzettel	10
Zahl der gültigen Stimmzettel	406
Zahl der gültigen Stimmen	1.207
Zahl der Sitze	12

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Unabhängige Listenvereinigung Barnstädt	494	5
2	Freie Wählerliste GNK Barnstädt	506	5
3	Pro Bürger Initiative	207	2

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Schmidt, Ulrich	ULB
2	Dr. Dauderstädt, Manfred	ULB
3	Konetzny, Fred	ULB
4	Sommerauer, Emil	ULB
5	Weber, Dieter	ULB
6	Reichmann, Gerald	GNK
7	Wagemann, Mario	GNK
8	Ziesemann, Frank	GNK
9	Lautenschläger, Frank	GNK
10	Stephan, Axel	GNK
11	Schmidt, Gert	Pro Bürger Initiative
12	Lautenschläger, Johanna	Pro Bürger Initiative

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge :

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Bohdorf, Wilfried	ULB
2	Ritter, Carsten	GNK
3	Wagemann, Kristin	GNK

Nemsdorf – Göhrendorf, 10.06.09

Siebeck  
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)



**Bekanntmachung der Gemeinde Esperstedt****Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis

**der Gemeinderatswahl  
in der Gemeinde Esperstedt  
am 07. Juni 2009**

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	601
Zahl der Wähler	200
Zahl der ungültigen Stimmzettel	6
Zahl der gültigen Stimmzettel	194
Zahl der gültigen Stimmen	578
Zahl der Sitze	10

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Alternative 2004	578	10

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Hoffmann, Sven	Alternative 2004
2	Holter, Heinrich	Alternative 2004
3	Krug, Astrid	Alternative 2004
4	Behrendt, Joachim	Alternative 2004
5	Pohle, Rainer	Alternative 2004
6	Maury, Edith	Alternative 2004
7	Peschke, Kurt	Alternative 2004
8	Meile, Dagmar	Alternative 2004
9		
10		

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge :

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1		
2		
3		

Nemsdorf – Göhrendorf, 10.06.09

Klingner  
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)

**Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt****Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis

**der Gemeinderatswahl  
in der Gemeinde Farnstädt  
am 07. Juni 2009**

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	1.042
Zahl der Wähler	540
Zahl der ungültigen Stimmzettel	11
Zahl der gültigen Stimmzettel	529
Zahl der gültigen Stimmen	1.576
Zahl der Sitze	12

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	CDU	411	3
2	Freie Wählervereinigung Farnstädt e.V.	675	5
3	AKTIV 2009	490	4

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Turzer, Monika	CDU
2	Polzer, Hans-Peter	CDU
3	Kästner, Harald	CDU
4	Hoeres, Karl-Ernst	FWF e.V.
5	Klotzsch, Peter	FWF e.V.
6	Schmidt, Steffen	FWF e.V.
7	Kertscher, Judith	FWF e.V.
8	Kirchner, Helmut	FWF e.V.
9	Henschel, Frank	AKTIV 2009
10	Hüneburg, Inge	AKTIV 2009
11	Karig, Ines	AKTIV 2009
12	Conrad, Bernd	AKTIV 2009

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge :

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Rabenhold, Helmer	CDU
2	Reimann, Heinz	FWF e.V.
3	Preller, Axel	FWF e.V.
4	Meinicke, Jürgen	FWF e.V.
5	Anton, Holger	AKTIV 2009
6	Kleiber, Marko	AKTIV 2009
7	Seidler, Jeanette	AKTIV 2009
8	Henneberg, Martina	AKTIV 2009

Nemsdorf – Göhrendorf, 10.06.09

Buchheim  
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)

## **Satzung zur 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt.

### **§ 1**

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt vom 20.02.2002 (Ausfertigungsdatum), bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 5/2002 vom 27.02.2002, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt vom 25.04.2006 (Ausfertigungsdatum), bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 9/2006 vom 28. April 2006 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 - Friedhofszweck -**

erhält folgende Fassung:

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Farnstädt.

Er dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Farnstädt waren. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seinen Wohnsitz wegen der Aufnahme in eine auswärtige Seniorenwohnanlage oder ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

#### **§ 11 - Arten der Grabstätten -**

wird ergänzt um:

Urnenstele (Kammern für Aschekapseln)

#### **§ 13 - Nutzungsrecht -**

erhält folgende Fassung:

- (1) Das Nutzungsrecht wird für die Belegung einer Grabstätte auf 25 Jahre erworben.

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit neu erworben wird. Ausgenommen davon ist die Belegung in der Urnenstele.

- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für 5 Jahre, für 10 Jahre oder weitere Jahre wieder erworben werden.

**§ 21 - Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte –**

wird ergänzt um Abs.

- (5) Die Anlage der Urnenstele wird durch die Gemeinde bzw. durch die von der Gemeinde Beauftragten gepflegt.  
Trauerschmuck, Blumengebinde usw. können auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

Unter Abschnitt V. – Gestaltung von Grabstätten – wird der § 22 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

**§ 22 - Urnenstele -**

- (1) Die Urnenstele ist entsprechend dem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Belegungsplan zu belegen.  
Die Stele ist in Kammern eingeteilt, jede Kammer bietet Platz für zwei Aschekapseln.  
Reservierungen von Urnenkammern sind nicht möglich.
- (2) An der Urnenstele dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Gegenständen an der Urnenstele ist unzulässig.  
Die Urnenkammer darf nur von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten geöffnet werden.
- (3) Die Inschrift erfolgt auf der Verschlussplatte.  
Werden in einer Kammer zwei Einzelbelegungen vorgenommen, wird die Verschlussplatte für die Inschriften optisch geteilt.  
Die Kosten für die Inschrift und Montage der Verschlussplatte trägt der Nutzungsberechtigte.

**§ 22 – Benutzung der Trauerhalle –**

wird § 23

**§ 23 – Trauerfeiern –**

wird § 24

**§ 24 – Anordnung für den Einzelfall –**

wird § 25

**§ 25 – Haftung –**

wird § 26

**§ 26** – Ordnungswidrigkeiten –

wird § 27 und erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer entgegen der §§ 4, 5 und 21 der Friedhofs- und Bestattungssatzung zuwider handelt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

**§ 27** – Gebühren –

wird § 28

**§ 28** – wird § 29 und erhält folgende Fassung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land nimmt die mit dieser Satzung übertragene Aufgabe zur Besorgung namens und im Auftrag der Gemeinde Farnstädt wahr.

**§ 29** – Inkrafttreten –

wird § 30.

**§ 2**

Die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Farnstädt, 30.04.2009

Mylich  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Satzung zur 2. Änderung der  
Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes  
der Gemeinde Farnstädt  
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40) sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. LSA 2008; S. 452 ) und des § 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Farnstädt beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung ) der Gemeinde Farnstädt.

**§ 1**

Die Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Farnstädt vom 20.02.2002 (Ausfertigungsdatum), bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 5/2002 vom 27.02.2002, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Farnstädt (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.04.2006 (Ausfertigungsdatum), bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 9/2006 vom 28. April 2006 wird wie folgt geändert:

**§ 4 (1) erhält folgende Ergänzung:**

Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer (Urnenstele) einschließlich Bestattungsgebühren und Unterhaltungsgebühr	450,00 Euro
--	-------------

**§ 4 (3) erhält folgende Ergänzung:**

Gebühr pro Aschekapsel/Jahr	18,00 Euro
-----------------------------	------------

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

Sonstige Gebühren werden erhoben für:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Benutzungsgebühr für die Trauerhalle zur Trauerfeier | 25,00 Euro  |
| 2. Unterhalt des Friedhofes                             | 125,00 Euro |
- Diese Gebühr wird einmalig bei der Bestattung erhoben und gilt für die Dauer der Belegung.  
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist die Gebühr entsprechend der vereinbarten Zeit neu zu berechnen.

3. Für die Beisetzung in einer Urnenkammer gilt § 6 Abs. 2 nicht.  
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenkammer ist die Gebühr entsprechend der vereinbarten Zeit neu zu berechnen.

## § 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Farnstädt (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Farnstädt (Friedhofsgebührensatzung) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Farnstädt, 30.04.2009

Mylich  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf****Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis

**der Gemeinderatswahl  
in der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf  
am 07. Juni 2009**

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	862
Zahl der Wähler	420
Zahl der ungültigen Stimmzettel	10
Zahl der gültigen Stimmzettel	410
Zahl der gültigen Stimmen	1.230
Zahl der Sitze	10

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	SPD	662	5
2	Einzelwahlvorschlag Ralf Müller	129	1
3	Chronikgemeinschaft Nemsdorf – Göhrendorf	439	4

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Familiennamen und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Kluge, Ronny	SPD
2	Kühne, Udo	SPD
3	Schergun, Jörg-Ingo	SPD
4	Heller, Uwe	SPD
5	Sander, Peter	SPD
6	Müller, Ralf	Einzelwahlvorschlag
7	Prinz, Adelhard	Chronikgemeinschaft
8	Kramer, Jürgen	Chronikgemeinschaft
9	Hellmund, Gunter	Chronikgemeinschaft
10	Breitung, Friedrich	Chronikgemeinschaft

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge :

Lfd. Nr.	Familiennamen und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Passier, Manfred	SPD
2	Reh, Reinhild	SPD
3	Dubb, Angelika	SPD
4	Schönau, Gerald	SPD
5	Bauerfeld, Annika	SPD
6	Eppe, Jens	SPD
7	Kramer, Thomas	Chronikgemeinschaft

Nemsdorf – Göhrendorf, 10.06.09

Glaser  
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)



**Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen****Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis

**der Gemeinderatswahl  
in der Gemeinde Obhausen  
am 07. Juni 2009**

Ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	1.568
Zahl der Wähler	623
Zahl der ungültigen Stimmzettel	14
Zahl der gültigen Stimmzettel	609
Zahl der gültigen Stimmen	1.815
Zahl der Sitze	12

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	CDU	948	7
2	DIE LINKE	423	2
3	FDP	157	1
4	Freie Wählergemeinschaft Obhausen	287	2

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Mehlhorn, Ekhard	CDU
2	Hilgert, Roswitha	CDU
3	Rebs, Karola	CDU
4	Renz, Hermann	CDU
5	Nicodemus, Dagmar	CDU
6	Ecke, Petra	CDU
7	Güntsch, Hans	DIE LINKE
8	Hägele, Marcel	DIE LINKE
9	Grünler, Jürgen	FDP
10	Dubielzig, Dieter	Freie Wählergemeinschaft
11	Siebert, Petra	Freie Wählergemeinschaft
12		

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge :

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Heiß, Sandra	DIE LINKE
2	Franzke, Gerhard	Freie Wählergemeinschaft
3	Kuhnt, Hans-Jürgen	Freie Wählergemeinschaft

Nemsdorf – Göhrendorf, 10.06.09

Rost  
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)

**Bekanntmachung der Stadt Schraplau****Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis

**der Stadtratswahl  
in der Stadt Schraplau  
am 07. Juni 2009**

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	1.095
Zahl der Wähler	384
Zahl der ungültigen Stimmzettel	16
Zahl der gültigen Stimmzettel	368
Zahl der gültigen Stimmen	1.087
Zahl der Sitze	12

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	CDU	566	7
2	SPD	88	1
3	Für Schraplau	279	3
4	Einzelwahlvorschlag Frank Bley	41	0
5	Einzelwahlvorschlag Johanna Walther	41	0
6	Einzelwahlvorschlag Thomas Welz	72	1

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Birke, Frank	CDU
2	Maury, Olaf	CDU
3	Bieda, Henryk	CDU
4	Hildebrand, Werner	CDU
5	Weidner, Gerd	CDU
6	Kaiser, Thomas	CDU
7	Töpfer, Dirk	CDU
8	Busch, Marie – Luise	SPD
9	Kirstein, Horst	Für Schraplau
10	Fumfack, Bernd	Für Schraplau
11	Mettin, Andreas	Für Schraplau
12	Welz, Thomas	Einzelwahlvorschlag

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge :

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1		
2		
3		

Nemsdorf – Göhrendorf, 10.06.09

Lippert  
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)

**Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra****Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses**

Das endgültige Wahlergebnis

der Gemeinderatswahl  
in der Gemeinde Steigra  
am 07. Juni 2009

ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	814
Zahl der Wähler	324
Zahl der ungültigen Stimmzettel	3
Zahl der gültigen Stimmzettel	321
Zahl der gültigen Stimmen	950
Zahl der Sitze	10

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	Freie Wähler Steigra	950	10

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1	Lorenz, Friedrich	Freie Wähler Steigra
2	Wille, Thilo	Freie Wähler Steigra
3	Trautwein, Uwe	Freie Wähler Steigra
4	Schäfer, Thomas	Freie Wähler Steigra
5	Marggraf, Hartwig	Freie Wähler Steigra
6	Leu, Alexander	Freie Wähler Steigra
7	Milde, Wolfgang	Freie Wähler Steigra
8	Kurzhals, Walter	Freie Wähler Steigra
9	Wrede, Manuela	Freie Wähler Steigra
10	Kurzhals, Vollrath	Freie Wähler Steigra

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge :

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag
1		
2		
3		

Nemsdorf – Göhrendorf, 10.06.09

Münx  
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)

### **3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 19.02.2009 die 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Steigra.

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra vom 27.04.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land Nr. 8 vom 30.04.2001), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.02.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land vom 05.03.2009) wird wie folgt geändert:

**Der § 5 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 5**

##### **Vorteilsbemessung**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen  | 60 v.H. |
| 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr  |         |
| a) für Fahrbahnen und Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v.H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen  | 50 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung   | 40 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen  | 50 v.H. |
| e) für niveaugleiche Mischflächen  | 40 v.H. |

3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
- a) für Fahrbahnen und Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v.H.
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen 50 v.H.
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortlage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 30 v.H.
5. bei sonstigen Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 60 v.H.
6. bei Fußgängerzonen 70 v.H.
7. bei selbständigen Grünanlagen 60 v.H.
8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter könne, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra (Straßenausbaubeitragssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steigra, 2009-06-05

Wrede  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels – Außenstelle Halle**

Amt für Landwirtschaft,

Halle, den 05.06.2009

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift PF 110542, 06019 Halle/S.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **SCHLUSSFESTSTELLUNG**

Im Bodenordnungsverfahren Obhausen VIII, Verf.-Nr. 611-42 MQ 207 wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren berücksichtigt hätten werden müssen.

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Dr. Lüs  
Sachgebietsleiter

(DS)

#### **Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;

VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.